

[Anrede]

nach erster Durchsicht der übersandten Entwürfe ist festzuhalten, dass unsere wesentlichen Anliegen Berücksichtigung gefunden haben.

1. Die Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion werden um einen Ausnahmetatbestand für Schlachtbetriebe (u.a.) ergänzt, der es ermöglicht von der starren Vorgabe von sieben Tagen zwischen vorläufiger und endgültiger Reinigung und Desinfektion abzuweichen. Die Ausnahmeverordnung findet sich in Art. 16 (2) des Entwurfs (Artikel 1, Punkt 3, Erwagungsgrund 4).
2. Bei der Einwirkungsdauer von Desinfektionsmitteln kann statt der starren Vorgabe von 24 Stunden auf die Herstellerangaben abgestellt werden. Die Änderung findet sich in Anhang IV Teil B Punkt e) des Entwurfs (Artikel 1, Punkt 30, Erwagungsgrund 23).
3. Bei der risikomindernden Wärmebehandlungsmethode 70 °C / 30 min. bzgl. ASP wird die Einschränkung „entbeint und entfettet“ gestrichen (war bereits im Vorentwurf vorgesehen, vgl. Änderung des Anhangs VI).

Die Anpassung bei den Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion (Punkt 1.) – und damit die Verminderung des Risikos, dass ein Schlachthof im Falle eines ASP-Eintrags über längere Zeit gesperrt wird, sollte so schnell wie möglich erfolgen, um existenzielle Gefahren für betroffene Betriebe abzuwenden.

Der VDF stimmt daher dem aktuellen Entwurf ausdrücklich zu und regt eine rasche Umsetzung an.

Vielen Dank für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen